

wolfgang roth architekten BDA

büro stuttgart:

paulinenstrasse 16a

70178 stuttgart

t. +49 (0)711 90 7137 90

büro gerlingern:

schlehenweg5

70839 gerlingen

t. +49 (0)7156. 43 79 154

e-mail:w.roth@roth-architekten.com

www.roth-architekten.com

## >>>ERNEUERBARE-WÄRME-GESETZ

Mit Blick auf die vereinbarten Ziele beim Klimaschutz sieht die Landesregierung die Notwendigkeit, über die bisher getroffenen Maßnahmen hinaus den Ausbau erneuerbarer Wärmeenergie zu verstärken. Ab 1. April 2008 muss daher bei neuen Wohngebäuden die Wärmeversorgung anteilig mit erneuerbarer Energie gedeckt werden. Bei Altbauten wird die Energieversorgung ab 2010 sukzessive umgestellt.

Die Eckdaten des Gesetzes zur Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie in Baden-Württemberg (Erneuerbare-Wärme-Gesetz - EWärmeG) lauten wie folgt:

» EWärmeG vom 20. November 2007

### **Geltungsbereich und Fristen**

- für neue Wohngebäude ab dem 01.04.2008 (Bauantrag)

- für bestehende Wohngebäude ab dem 01.01.2010, wenn die Heizungsanlage ausgetauscht wird

### **Pflichtanteil der erneuerbaren Energien am Bedarf für Heizung und Warmwasser**

- 20 % bei Neubauten

- 10% bei Bestandsgebäuden

Eine besondere Rolle spielt aufgrund ihrer hohen Umweltverträglichkeit die thermische Solarenergie. Sobald eine handelsübliche solarthermische Anlage aus baulichen oder technischen Gründen nicht installiert werden kann, entfällt die gesetzliche Verpflichtung ganz (s. Ausnahmen).

### **Ersatzweise Erfüllung**

- durch bauliche Maßnahmen: Unterschreitung der Grenzwerte für den Jahresprimärenergiebedarf und den Transmissionswärmeverlust nach der Energieeinsparverordnung (EnEV) bzw. durch Verbesserung des Dämmstandards der Gebäudehülle von bestehenden Gebäuden

- durch Nutzung von KWK

- durch Anschluss an Wärmenetz

Maßnahmen zur ersatzweisen Erfüllung müssen nur dann ergriffen werden, wenn die Installation einer handelsüblichen solarthermische Anlage, mit der der Pflichtanteil genau erfüllt würde, theoretisch zwar möglich ist, der Gebäudeeigentümer aber nicht auf erneuerbare Energien umsteigen will. Wenn hingegen die Anforderungen des EWärmeG nicht durch eine solarthermische Anlage erfüllt werden können, weil dies aus technischen oder baulichen Gründen nicht möglich oder verboten ist, entfällt auch die Pflicht zur "ersatzweisen Erfüllung". Das Gesetz greift in diesem Fall gar nicht (s. Ausnahmen).

### **Zulassung von Ausnahmen**

- wenn die Erfüllung der Anforderungen technisch unmöglich ist, bzw. der Pflichtanteil nicht genau erfüllt werden kann

Bereits dann, wenn eine handelsübliche solarthermische Anlage aus baulichen oder

technischen Gründen nicht installiert werden kann, entfällt die gesetzliche Verpflichtung ganz.

Weitere Ausnahmen

- bei entgegenstehenden öffentlichrechtlichen Vorschriften (Denkmalschutz)
- bei unbilliger Härte
- bei Einsatz erneuerbarer Energien bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes

**Weitere Informationen**

Das Umweltministerium hat auf seiner Internetseite eine eigene Rubrik "Wärmegesetz" eingerichtet. Neben dem Gesetzestext selbst finden sich dort auch Antworten zu den am häufigsten gestellten "Fragen zum Wärmegesetz".

Katja Glücker

» Architektenkammer Baden-Württemberg